

# Hausordnung

## 1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietparteien verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Jede Mietpartei bemüht sich um ein angenehmes Verhältnis mit ihren Mitmieter/innen, was in der Regel durch Höflichkeit, Rücksichtnahme und Toleranz zu erreichen ist.

## 2. Lärm

Auf Balkonen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Siedlungen ist, mit Rücksicht auf die Nachbarn, nach 22:00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Im übrigen wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung verwiesen.

## 3. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen zu beseitigen.

In Treppenhäusern, die nicht durch eine beauftragte Firma / Person gereinigt werden, haben die Mieter/innen jedes Stockwerkes ihren Treppenteil nebst Geländer, Fenster und Podest wöchentlich abwechselnd zu reinigen. Je nach Bedarf, mindestens aber am Ende der Woche, sind Treppen und Podeste sauber aufzuwaschen. Die Parterremieter/innen sorgen zudem für die Sauberkeit des Hauszuganges.

Die allgemeinen Räume im Keller und im Estrich sowie der zugehörigen Treppen, Fenster usw. sind in dem durch die Verwaltung festgelegten Turnus zu reinigen.

Durch rechtzeitiges Öffnen und Schliessen der Kellerfenster – je nach Witterung – ist für eine genügende Lüfterneuerung zu sorgen; im Winter soll nur kurz gelüftet werden. Um Feuchtigkeitsschäden zu vermeiden ist eine genügende Luftzirkulation erforderlich. Deshalb dürfen Lattenverschläge nicht mit Tüchern, Holzplatten usw. verkleidet werden.

## 4. Gemeinsame Einrichtungen

Für das Teppichklopfen und das Wäscheaufhängen stehen besondere Plätze, Räume und Vorrichtungen zur Verfügung.

Für die Benützung der Waschküche, der Trockenräume sowie der Wäscheaufhängevorrichtung ausserhalb des Hauses besteht eine separate Benützungsordnung.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf die Wäsche nur in Troc??kenräumen aufgehängt bleiben.

## 5. Sicherheit

Die Haustüre ist während der Nachtzeit zu schliessen.

## 6. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

## 7. Grillieren

Beim Grillieren auf Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner/innen Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich die Verwaltung vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann die Verwaltung eine separate Regelung aufstellen.

## 8. Zu unterlassen ist:

- die Benützung von Wäschehängevorrichtungen, die Geländer und Balkonbrüstungen wesentlich überragen;
- das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen;
- Teppiche vor morgens 07:00 Uhr und nach 20:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr auszuklopfen - an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen;
- das Musizieren vor 08:00 Uhr und nach 21:00 Uhr und während der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Tonwiedergabegeräte, wie z.B. Radio-, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente etc. müssen so eingestellt bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke);
- harte Gegenstände, Asche, Kehr- und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC zu werfen;
- Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren;
- Kehrtsäcke im Hausgang stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehr in verschlossenen Säcken direkt in dieselben deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Verwaltung bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden;
- Schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu transportieren.

## Empfehlungen:

### a) Versicherungen

Den Mieter/innen wird der Abschluss einer Hausratversicherung sowie einer Privathaftpflichtversicherung mit Deckung von Mieterschäden empfohlen.

### b) Heizung

Während der Heizperiode darf die Heizung in keinem Raum ganz abgestellt werden.

Wohn- und andere Räume sind während der Heizperiode nur kurz, aber kräftig zu lüften.

Keller- und Estrichfenster sollen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden.

### c) Sonnenstoren

Sonnenstoren und Rollläden sollen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit zu vermeiden.

Zürich, 9. September 1999

Die Verwaltung